



Nr.

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA
AN DIE VEREINE, DIE AN UEFA-WETTBEWERBEN TEILNEHMEN

z.H.
des Präsidenten und des Generalsekretärs

Ihre Zeichen

Ihre Korrespondenz vom

Unsere Zeichen

Datum

22. Dezember 2017

WADA-Verbotsliste 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Absatz 4.01 des *UEFA-Dopingreglements*, Ausgabe 2016, ist die WADA-Verbotsliste 2018 ab **1. Januar 2018** für alle UEFA-Wettbewerbe verbindlich.

Sie erhalten daher in der Anlage die neue Liste verbotener Substanzen und Methoden sowie eine Zusammenfassung der WADA mit den wichtigsten Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2017. Diese Informationen sind auch auf der Website der WADA (www.wada-ama.org) erhältlich (nur auf Englisch und Französisch).

Wichtigste Änderungen in der Verbotsliste 2018 (vgl. auch Anlagen)

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen in der Verbotsliste 2018 erläutert. Eine vollständige Auflistung der Änderungen finden Sie im beiliegenden Dokument „Summary of Major Modifications and Explanatory Notes“ (in englischer Sprache).

Substanzen und Methoden, deren Anwendung immer verboten ist (in und außerhalb von Wettbewerben)

S3: Beta-2-Agonisten

- Bezuglich der Dosierung von Salbutamol wurde klargestellt, dass bei geteilten Dosen ein Grenzwert von 800 Mikrogramm über einen beliebigen Zeitraum von 12 Stunden nicht überschritten werden darf.
- Tulobuterol wird neu als Beispielsubstanz aufgeführt.
- Die Erklärung zu den maximal zulässigen Werten im Urin wurde verbessert.

S5: Diuretika und Maskierungsmittel

- Aufgrund neuer Erkenntnisse aus seit 2012 veröffentlichten wissenschaftlichen Studien über die Fähigkeit von Glycerol, das Plasmavolumen von Athleten und die Parameter des Biologischen

Sportlerpasses (ABP) zu beeinflussen, wird die entsprechende Wirkung von Glycerol als minimal eingestuft. Daher wurde Glycerol wieder von der Verbotsliste entfernt.

Verbotene Methoden

M2: Chemische und physikalische Manipulation

- M2.2: Das erlaubte Volumen von intravenösen Injektionen wurde von 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden auf 100 ml innerhalb eines Zeitraums von zwölf Stunden erhöht, um eine größere Flexibilität hinsichtlich der sicheren Anwendung erlaubter therapeutischer Substanzen wie zum Beispiel Eisen einzuräumen.
- Zudem wurde der Text dahingehend geändert, dass auch Anwendungen im Rahmen von Behandlungen im Krankenhaus, chirurgischen Eingriffen und klinischen diagnostischen Untersuchungen erlaubt sind.

Innerhalb von Wettbewerben verbotene Substanzen und Methoden

S6: Stimulanzien

- 1,3-Dimethylbutylamin ist als neues Beispiel aufgeführt. Diese Substanz tritt in einigen Nahrungsergänzungsmitteln auf.

S8: Cannabinoide

- Die Kategorie Cannabimimetika, z.B. „Spice, JWH-018, JWH-073, HU210“, wurde in „synthetische Cannabinoide, d.h. Δ9-Tetrahydrocannabinol (THC) und andere Cannabimimetika“ umbenannt. Synthetische Cannabinoide sind eine der Hauptklassen neuartiger psychoaktiver Substanzen, aus denen ständig neue Rauschmittel von unterschiedlicher Verfügbarkeit hervorgehen. Die in der vorherigen Liste aufgeführten Beispiele bleiben verboten, kommen derzeit aber weniger häufig vor. Sie wurden durch die Bezeichnung „andere Cannabimimetika“ ersetzt.
- Cannabidiol ist nicht mehr verboten. Synthetisches Cannabidiol ist kein Cannabimimetikum; allerdings kann aus Hanfplanten gewonnenes Cannabidiol unterschiedliche Konzentrationen von THC enthalten, das eine verbotene Substanz bleibt.

S9: Glukokortikoide

- Neu werden einige gängige Glukokortikoide aufgeführt, um mehr Klarheit zu schaffen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (MAG)

Die Bestimmungen und Verfahren der UEFA bezüglich medizinischer Ausnahmegenehmigungen, die mit denjenigen der FIFA übereinstimmen, bleiben ungeachtet der Neuerungen in der Verbotsliste gegenüber 2017 unverändert. Spieler, die an UEFA-Wettbewerben oder an Freundschaftsländerspielen der A-Nationalmannschaft teilnehmen und verbotene Substanzen oder Methoden zu therapeutischen Zwecken verwenden müssen, haben bei der UEFA mittels UEFA-MAG-Antragsformular (siehe Anlage) eine Genehmigung einzuholen.

MAG-Antragsformulare müssen vom Spieler und seinem Arzt ausgefüllt, unterschrieben und mit der kompletten medizinischen Akte an die UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches gesandt werden (Fax für vertrauliche Mitteilungen: +41 22 990 31 31). Die Formulare sind nur an die UEFA und nicht an die Nationalen Antidoping-Organisationen (NADOs) zu senden. Mit Ausnahme von Notfällen dürfen Ärzte keine verbotenen Substanzen verabreichen bzw. verbotenen Methoden anwenden, solange die UEFA keine MAG erteilt hat.

Von der FIFA gewährte MAGs gelten automatisch auch für UEFA-Wettbewerbe, während von NADOs gewährte MAGs an Spieler, die zum entsprechenden Zeitpunkt nicht an UEFA-Wettbewerben teilnahmen, von der UEFA anerkannt werden müssen, um für UEFA-Wettbewerbe gültig zu sein. In Übereinstimmung mit Artikel 4.4.3 des Welt-Anti-Doping-Codes anerkennt die MAG-Kommission der UEFA von den nationalen Antidoping-Organisationen gewährte MAGs für Spieler, vorausgesetzt, die folgenden drei Bedingungen sind erfüllt:

- die NADO hat sich für die Gewährung einer MAG an die UEFA-Kriterien gehalten, insbesondere betreffend die Behandlung von Asthma;
- eine Kopie des Antragsformulars, einschließlich der medizinischen Informationen, die bei der betreffenden Organisation eingereicht wurden, wird der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches unterbreitet (beides gegebenenfalls mit Übersetzung in eine der offiziellen UEFA-Sprachen);
- die MAG-Kommission der UEFA bestätigt, dass der Antrag den MAG-Bestimmungen und -Anforderungen der UEFA entspricht (die sich mit den FIFA- und WADA-Bestimmungen decken).

Spieler, die an Junioren-Freundschaftsländerspielen teilnehmen (d.h. mit allen Juniorennationalmannschaften bis einschließlich U21), müssen etwaige MAG hingegen nicht bei der UEFA, sondern bei ihrer NADO beantragen.

MAG-Anträge für verbotene Beta-2-Agonisten müssen eine komplette medizinische Akte beinhalten, die den im beiliegenden Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG) beschriebenen Anforderungen genügen.

Verantwortung

Spieler sollten wissen, dass Dopingkontrollen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wettbewerben jederzeit durchgeführt werden können. Wir möchten Sie deshalb an Absatz 2.01 b) des *UEFA-Dopingreglements*, Ausgabe 2016, erinnern: „*Es ist Aufgabe jedes Spielers sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Wirkstoffe in seinen Körper gelangen und keine verbotenen Methoden angewendet werden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Antidoping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.*“ In Anbetracht der disziplinarischen Folgen, die ein Spieler beim Verstoß gegen eine Antidoping-Vorschrift zu tragen hat, bitten wir darum, alle Spieler umfassend über die Risiken zu informieren, welche die Einnahme von Medikamenten oder Nahrungsergänzungsmitteln birgt.

Bitte leiten Sie dieses Rundschreiben und die WADA-Verbotsliste 2018 unverzüglich an Ihre Mannschaftsärzte weiter, damit diese die Spieler informieren können. Die Verbotsliste, der *Leitfaden* zur

WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG) sowie das UEFA-Dopingreglement, Ausgabe 2016, finden Sie auch in der Rubrik „Anti-Doping“ der UEFA-Website unter: <http://de.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/anti-doping/index.html>

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Marc Vouillamoz (marc.vouillamoz@uefa.ch) oder Richard Grisdale (Richard.Grisdale@uefa.ch) von der UEFA-Abteilung Antidoping und Medizinisches.

Mit freundlichen Grüßen

UEFA

Theodore Theodoridis
Generalsekretär

Anlagen

- WADA-Verbotsliste 2018
- Vollständige Auflistung der Änderungen gegenüber 2017 („Summary of Major Modifications and Explanatory Notes“; auf Englisch)
- UEFA-Leitfaden zur WADA-Verbotsliste und zu medizinischen Ausnahmegenehmigungen (MAG)
- UEFA-MAG-Antragsformular

Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- Medizinische Kommission der UEFA
- UEFA-Antidoping-Ausschuss
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich